

**Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (§ 31 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
i. V. m. §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**

Ich/Wir erkläre(n), dass

ich/wir keine der zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB und keine der fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB erfüllen, insbesondere:

1. über mein/unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wurde,
2. ich mich/wir uns nicht in Liquidation befinden(n),
3. ich/wir keine Verfehlungen begangen habe(n), die meine/unsere Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, insbesondere ich mich/wir uns nicht an Preisabsprachen beteiligt habe/n bzw. beteiligen werden,
4. ich/wir der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß nachgekommen sind,
5. ich/wir im Vergabeverfahren keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf die Eignung abgegeben haben.
6. Ferner erkläre ich/erklären wir, dass wir nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem noch bestehenden, nicht tilgungsreife Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat (z. B. Verstoß nach § 21 Mindestlohngesetz oder § 21 Arbeitnehmerentendegesetz), mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2500 € belegt wurden bin/sind.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, der NGS entsprechende Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass das Vorliegen einer oder mehrerer der vorstehend genannten Gründe dazu führen kann, dass mein/unser Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen wird. Ich bin/Wir sind uns auch darüber bewusst, dass ich/wir im Falle unzutreffender Erklärungen von diesem und ggf. von weiteren Aufträgen ausgeschlossen werden kann/können. Werden diese Umstände erst nach Zuschlagserteilung bekannt, besitzt die Auftraggeberin ein außerordentliches Kündigungsrecht. Etwaige Schadensersatzforderungen bleiben davon unberührt. Für den Fall, dass ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder § 124 GWB vorliegt, ist ein Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB mit Erläuterungen auf separater Anlage beizufügen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die vorstehenden Erklärungen auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss vorzulegen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Geschäftsführung, ggf. Firmenstempel)